



# Kalk

vielseitig faszinierend wertvoll

## Stellungnahme

DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN KALKINDUSTRIE e. V.

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs (Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG)**

Berlin, November 2022

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. nimmt auf diesem Wege Stellung zum Entwurf des Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG (Kabinettsbeschluss) und bittet um Berücksichtigung der Anmerkungen.

#### **Vorbemerkung zu den Regelungen zum Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG und § 10 StromStG**

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie begrüßt, dass die Bundesregierung den Spitzenausgleich als bestehendes Instrument zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen unbürokratisch verlängert. Eine Verlängerung ist in einer Krise dieses Ausmaßes ein notwendiger Schritt. Ziel der Bundesregierung sollte es sein, ein Instrument für wettbewerbsfähige Energiepreise für die Zeit nach einer zweijährigen Verlängerung zu entwickeln. Das ist notwendig, um die Industrietransformation und die Wettbewerbsfähigkeit zu ermöglichen.

Seit der Einführung der ökologischen Steuerreform bestand ein Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft, dass eine wettbewerbsfähige Energiebesteuerung für das produzierende Gewerbe sichergestellt werden muss. Eine Anschlussregelung für den bisherigen Spitzenausgleich wurde bereits in der letzten Legislaturperiode vom Bundesministerium der Finanzen angestoßen.

Das ist richtig und sollte zeitnah in einem Vorschlag münden, der die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie langfristig unterstützt. Für die Transformation sind große Mengen grünen Stroms notwendig. Damit die Transformation gelingen kann braucht es daher Energiepreise für Erneuerbare Energien, die international wettbewerbsfähig sind. Das gilt in besonderem für Strom. Staatliche Preisbestandteile sollten

daher grundsätzlich so weit wie möglich abgebaut werden, damit klimaneutrale Industrieproduktion aus Deutschland erfolgreich werden kann.

Eine Kürzung und Beschränkung der wichtigen Maßnahme auf nur ein Jahr ist für die krisengebeutelte energieintensive Industrie nicht nachvollziehbar. Sie schafft unnötigerweise zusätzliche Unsicherheit in unsicheren Zeiten. Das sollte vermieden werden.

Zudem ist festzustellen, dass eine Verlängerung des Spitzenausgleichs keine zusätzliche Entlastung bringt, sondern lediglich eine zusätzliche Mehrbelastung verhindert. Deutschland weist im europäischen Vergleich insbesondere mit einer Stromsteuer von 20,50 Euro pro MWh anstelle des europäischen Mindeststeuersatzes von 0,50 Euro MWh den mit Abstand den höchsten Steuertarif auf. Die Weiterführung des Spitzenausgleichs, die richtig ist, kann nicht Teil eines Entlastungspakets im Rahmen der Energiekrise sein. Hier braucht es weitergehende Maßnahmen.

#### **Im Detail:**

##### **- A. Problem und Ziel**

Im letzten Satz dieses Abschnittes kündigt die Bundesregierung eine Anschlussregelung an. Diese sollte insofern konkretisiert werden, als dass es um eine langfristige Perspektive für Unternehmen geht, mit wettbewerbsfähigen Energiepreisen die Transformation zu gestalten. Von daher ist es richtig, dass die Begünstigtentatbestände insofern reformiert werden, als dass die Belastungen für Energieträger der Energiewende abgeschafft werden, damit bürokratische Entlastungsbeantragungen und Prüfungen wegfallen sowie Deutschland als klimaneutraler Industriestandort attraktiv gemacht wird. Daher schlagen wir folgende Klarstellung vor:

**Anpassung BVK: Um einen möglichst großen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes zu leisten, wird die Bundesregierung bis zum Sommer 2023 die Begünstigungstatbestände des Energie- und Stromsteuerrechts für UPG ab dem Jahr 2024 mit dem Ziel reformieren, staatliche Belastungen für Erneuerbare Energieträger abzubauen, bürokratische Einzelregelungen zu minimieren und wettbewerbsfähige Preise für erneuerbare Energieträger zu schaffen, die sich am internationalen Preisniveau orientieren.**

**Begründung:** Der Spitzenausgleich ist ein Instrument zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie und wird vor allem auf Strom gewährt. Strom wird in Deutschland, anders als im Rest Europas, besonders hoch besteuert. Um diesen Nachteil auszugleichen gibt es den Spitzenausgleich. Zudem ist es erklärtes Ziel der Bundesregierung die Klimaziele zu erreichen, für die weite Teile der Industrie elektrifizieren müssten. Eine staatliche Erhöhung des Strompreises durch den Wegfall des Spitzenausgleichs verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie und behindert die Industrietransformation hin zu klimaneutraler

Produktion. Daher braucht es eine langfristige Perspektive für die energieintensive Industrie in Deutschland wettbewerbsfähig klimaneutral produzieren zu können.

- **55 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 EnergieStG**

**Anpassung BVK:** „3. für das Antragsjahr 2023 und 2024, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr 2023 und 2024 die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erfüllt.“

**Begründung:** Die Bundesregierung sieht eine Verlängerung des Spitzenausgleichs um ein Jahr vor. Als energieintensive Grundstoffindustrie plädieren wir dafür die Verlängerung, auf zwei Jahre zu erweitern, um bis zum Jahr 2025 eine Lösung zu finden, Energie- und Stromkosten dauerhaft wettbewerbsfähig zu gestalten. Das ist notwendig, damit die Transformation zu Klimaneutralität gelingen kann und die deutsche Industrie weiterhin mit hohen Standards Arbeitsplätze und Wertschöpfung sichert und einer weiteren Abhängigkeit vom außereuropäischen Ausland entgegenwirkt. Sollte eine umfassende Anschlussregelung in Form eines Transformationspreises für Erneuerbare Energien, der sich am internationalen Preisniveau des jeweiligen Energieträgers orientiert, vor Ende 2024 beschlossen sein, kann der Spitzenausgleich auch bereits früher auslaufen.

- **§ 10 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 StromStG**

**Anpassung BVK:** „3. für das Antragsjahr 2023 und 2024, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr 2023 und 2024 die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfüllt.“

**Begründung:** s. o. zu 55 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 EnergieStG

- **§11 Absatz 1 Nummer 4 StromStG**

**Anpassung BVK: Streichung**

**Begründung:** Die Zuordnung der Wirtschaftszweige ist durch die europäische Union geregelt. Auf dieser Basis werden seit Jahren europäische und nationale Regulierungen umgesetzt. Das gilt für Genehmigungen, Umweltauflagen, wie auch für Entlastungen. Damit einher geht auch die Einordnung energieintensiver und damit in besonderem Maße von der Energiekrise betroffener Branchen. Dieses Prinzip in der größten Krise seit dem zweiten Weltkrieg aufzubrechen, schafft massive Unsicherheit bei krisengebeutelten Unternehmen der energieintensiven Industrien. Das sollte unterlassen werden.

Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.

**Philip Nuyken** | Leiter Hauptstadtbüro | Telefon: 0172/2022412 | Email: philip.nuyken@kalk.de

---

### **Über die Kalkindustrie**

*Die Kalkindustrie liefert den unverzichtbaren und vielseitigen Rohstoff Kalk, der am Anfang vieler Wertschöpfungsketten steht. Kalk wird u.a. im Haus- oder Straßenbau, im Umweltschutz sowie bei der Produktion von Eisen und Stahl, der chemischen Industrie, Glas und Kunststoffen, zahlreichen Hygieneartikeln, Papier, Lebensmitteln und Getränken eingesetzt.*

### **Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.**

*Im Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) sind rund 50 Unternehmen mit fast 100 Standorten vertreten. Gemeinsam produzieren sie mit etwa 3.100 Beschäftigten rund 6 Mio. Tonnen Kalk im Jahr und erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 700 Mio. Euro. (Stand: 2021)  
Der BVK engagiert sich als Vertretung der Kalkindustrie in Deutschland gegenüber Politik und Behörden und ist registrierter Interessenvertreter (R001630) im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag.*

Weitere Informationen: [www.kalk.de](http://www.kalk.de)